

## PRAXISVERTRAG

**über den Praxisanteil des ausbildungsintegrierenden  
Modellstudiengangs „Kindheitspädagogik“**

**zwischen der**

**Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho)**  
Wörthstr. 10, 50668 Köln

**der**

- nachfolgend Fachschule -

**der**

- nachfolgend Praxiseinrichtung -

**und**

- nachfolgend Studierende\_r -

### **Präambel**

Die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, verantwortet zusammen mit kooperierenden Fachschulen die inhaltliche Ausgestaltung und berufspraktische Durchführung des ausbildungsintegrierenden Modellstudiengangs „Kindheitspädagogik“. In den drei Lernorten Hochschule, Fachschule und Praxis wird durch eine gemeinsam getragene Praxisanleitung ein wissenschaftlich reflektierter Zugang zum Praxisfeld der Kinder- und Jugendhilfe garantiert. Der Modellstudiengang qualifiziert die Studierenden dazu, mit Kindern im Kontext multiprofessioneller Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungssettings fachlich fundiert und methodisch begründet zu handeln. Ein gemeinsames Praxiskonzept verzahnt die drei Lernorte Hochschule, Fachschule und Praxis und dient dabei der Sicherung eines hohen Qualitätsstandards in Studium und Ausbildung.

## § 1

### Gegenstand des Praxisvertrags

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren mit Unterzeichnung des Vertragswerks die Zusammenarbeit in Bezug auf die Begleitung der \_des Studierenden im Berufspraktikum bzw. während der Semester 5 bis 8 als Teil des ausbildungsintegrierenden Modellstudiengangs „Kindheitspädagogik“.
- (2) Die Zusammenarbeit hat das Ziel, die \_den Studierende\_n im Rahmen ihres \_seines Studiums zum wissenschaftlich fundierten reflexiven kindheitspädagogischen Handeln zu führen.
- (3) Ein von den drei Lernorten gemeinsam getragenes Praxiskonzept ist Voraussetzung für die Kooperation und Grundlage der Qualitätssicherung.

## § 2

### Pflichten der Lernorte Fachschule und Hochschule

- (1) Die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des ausbildungsintegrierenden Modellstudiengangs „Kindheitspädagogik“ trägt die katho, Abteilung Köln.
- (2) Zur Gewährleistung einer fundierten Professionalisierung in der Praxis bietet die katho, Abteilung Köln, ein Fortbildungsprogramm für Praxismentoren an.
- (3) Die katho, Abteilung Köln, sowie die kooperierenden Fachschulen verpflichten sich, den theoretischen Teil der Ausbildung inklusive der Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen in Eigenverantwortung durchzuführen.
- (4) Hochschule und Fachschule stellen der Praxiseinrichtung die jeweils gültige Prüfungs- und Praxisordnung sowie die für die Praxis notwendigen Inhalte des Modulhandbuchs zur Verfügung.
- (5) Hochschule und Fachschule laden die Praxismentoren aus der Praxiseinrichtung und eine \_einen Vertreter\_in der Praxiseinrichtungen regelmäßig ein, um die notwendigen Absprachen über die Erfordernisse des Studiums sowie der Ausbildung und die Rolle der Praxisbegleitung in der Einrichtung zu treffen (vgl. § 5).

## § 3

### Pflichten der Praxiseinrichtung

- (1) Die Praxiseinrichtung erkennt die jeweils gültige Praxisordnung des ausbildungsintegrierenden Modellstudiengangs „Kindheitspädagogik“ an, welche die Aufgaben und Anforderungen für die Praxisbegleitung definiert.
  - (2) Die Praxiseinrichtung verpflichtet sich, die Praxisbegleitung nach Maßgabe der Praxisordnung für die beschriebenen Studienanteile durchzuführen.
  - (3) Die Praxiseinrichtung verpflichtet sich, die \_den Studierende\_n bei der Erledigung der praxisbezogenen Studienaufgaben zu unterstützen und dafür notwendige Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
  - (4) Die Praxiseinrichtung bestimmt eine\_n geeigneten Praxismentor\_in für die \_den Studierende\_n.
  - (5) Die Praxiseinrichtung entsendet die \_den Praxismentor\_in und/oder eine\_n Vertreter\_in der Einrichtung in die jeweils zuständigen koordinierenden Gremien.
-

## § 4

### **Pflichten der\_des Studierenden**

- (1) Die\_der Studierende verpflichtet sich, die ihr\_ihm in der Praxiseinrichtung angebotenen Möglichkeiten zur Umsetzung der anwendungsorientierten Studienaufgaben (u.a. Fallstudien, Reflexionstagebücher, Projekte) wahrzunehmen.
- (2) Die\_der Studierende verpflichtet sich, an der organisatorischen Ausgestaltung der Praxisbegleitung aktiv mitzuwirken.

## § 5

### **Projektgruppe und Beirat**

- (1) Zur Vernetzung und Koordination zwischen den drei Lernorten wird unter Leitung der katho eine Projektgruppe eingerichtet. Die Praxiseinrichtung entsendet die\_den Praxismemor\_in zum Projektgruppentreffen.
- (2) Aufgaben der Projektgruppe sind u. a.:
  - a. Beratung der Praxismentoren in Fragen der Praxisbegleitung;
  - b. Koordinierung von Gesprächsterminen, Begleitbesuchen zwischen Fachschulen und Praxiseinrichtungen;
  - c. Ggf. Einbindung der Praxismentoren in die Lehre durch Lehraufträge;
  - d. Absprache von Prüfungen.
- (3) Aufgaben des Beirats sind u. a.:
  - a. Fragen der praktischen Durchführung des ausbildungsintegrierenden Studiums;
  - b. Sicherung der Aktualität der Themen- und Problemstellungen im Studiengang und, soweit notwendig, auch eine entsprechende inhaltliche Kontrolle und Korrektur des Studienangebots
  - c. Übergangsmanagement.

## § 6

### **Laufzeit; Beendigung / Kündigung Praxisvertrag**

- (1) Der Praxisvertrag wird für die Laufzeit ab dem 01.08. eines jeden Jahres personenbezogen auf die\_ den Studierenden bis zum Erwerb des Bachelortitels in der regulären Studienzeit von vier Semestern zzgl. einer möglichen Verlängerung um zwei Semester geschlossen.
- (2) Der Praxisvertrag endet mit dem Erwerb des Bachelortitels automatisch. Über das erfolgreiche Bestehen der Bachelorprüfung informiert die katho die Praxiseinrichtung.
- (3) Der Praxisvertrag endet im Falle der vorzeitigen Exmatrikulation mit Ablauf des letzten Tages der Einschreibung. Über das Vorliegen eines Antrags auf Exmatrikulation und über das Datum der Exmatrikulation informiert die katho die Praxiseinrichtung unverzüglich. Zugleich ist die\_ der Studierende verpflichtet, die Praxiseinrichtung über ihr\_ sein Exmatrikulationsvorhaben zu informieren.
- (4) Der Praxisvertrag kann durch die Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn die notwendigen Rahmenbedingungen zur Durchführung der beruflichen Praxis in der Praxiseinrichtung nicht ausreichend gewährleistet sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor einer Kündigung nach Satz 1 zur Durchführung eines Schlichtungsgesprächs, an dem ein\_ e Vertreter\_in der Fachschule, ein\_ e Vertreter\_in der Praxiseinrichtung und die\_ der Studierende zwingend zu beteiligen sind.
- (5) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den Abs. 1 bis 5 unberührt. Die Kündigung ist den jeweiligen Vertragsparteien gegenüber schriftlich zu erklären. Im Falle des Abs. 5 sind die Kündigungsgründe ebenfalls schriftlich zu erklären.

## § 7

### **Finanzen**

- (1) Die katho übernimmt in Kooperation mit den Fachschulen die Sicherstellung der wissenschaftlichen Ausbildung sowie die Sicherstellung der berufsqualifizierenden Ausbildung. Die hierfür entstehenden Kosten werden über die von der\_ dem Studierenden zu entrichtenden Studiengebühren abgedeckt. Der\_ dem Studierenden entstehen durch die Unterzeichnung des Praxisvertrags keine weiteren Kosten.
- (2) Die Praxiseinrichtung übernimmt die Sicherstellung der fachlichen Begleitung nach Maßgabe dieses Praxisvertrags i. V. m. der jeweils gültigen Praxisordnung.

## § 8

### **Vertragsänderung**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie eine Vereinbarung, der zufolge mündliche Veränderungen und Ergänzungen wirksam sein sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 9

### Gerichtsstandsvereinbarung, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch sinnliche, wirksame Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, aber auch über dessen Zustandekommen und Gültigkeit, sind die Gerichte in Deutschland ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Köln.
- (3) Der Vertrag tritt ab dem 01.08. des aktuellen Jahres in Kraft.

#### Für die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln:

\_\_\_\_\_  
Köln, Datum

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. jur. Rolf Jox  
Studiengangsleitung

#### Für die Fachschule \_\_\_\_\_:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vertretungsberechtigte\_r

#### Für die Einrichtung \_\_\_\_\_:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vertretungsberechtigte\_r

#### Studierende\_r:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Studierende\_r

#### Anlagen

- Modulhandbuch
  - Rahmenpraxisordnung
  - Prüfungsordnung
  - Leitfaden/ Konzept zur Qualifizierung am Lernort Praxis
  - Konzept zur Kooperation mit Praxiseinrichtungen in der Fassung vom Oktober 2019
-